

Inhaltsverzeichnis

Titel	geändert am	Seite
Info an Parteien		
Fragen zum Abfallreglement	22.01.2024 14:27:19	1
Fragen zum Abwasserreglement	22.01.2024 14:20:15	3
Fragen zum Wasserreglement	22.01.2024 14:21:09	6



Einwohnergemeinde Seftigen
Arbeitsgruppe Ver- und Entsorgung
Dorfmat 6, 3662 Seftigen
Telefon 033 346 60 80
info@seftigen.ch / www.seftigen.ch

Abfallreglement und Abfallverordnung

Nr.	Wer	Frage / Anmerkung	Antwort / Stellungnahme
1.	GP	Abfallreglement Art. 9 Abs. 4 «Neophyten» Stellt die Gemeinde fix eine Mulde bereit für die Abgabe von Neophyten? Könnte temporär bei den Moosgärten einen Container für die Entsorgung von Neophyten bereitgestellt werden?	Nein, die Arbeitsgruppe ist klar der Meinung, dass die Entsorgung von Neophyten nicht zu Lasten der Allgemeinheit respektive über die Kehrichtgrundgebühren finanziert werden darf. Es ist Sache des Abfallinhabers, die Neophyten korrekt zu entsorgen. Zudem bestünde das Risiko, dass in einer Mulde oder in Containern auch allgemeiner Abfall deponiert würde.
2.	GP	Abfallreglement Art. 23 «Finanzierung» Ergänzung zusätzlicher Absatz «Mehrwertsteuer» analog Reglemente Wasser und Abwasser	Der Artikel 23 wird mit folgendem Absatz ergänzt: 7 Die Gebühren unterliegen der Mehrwertsteuer. Diese wird zusätzlich in Rechnung gestellt.
3.	GP	Abfallverordnung Art. 3 Abs. 4 «Bereitstellung Grüngut» Warum sind Kompostierbare Säcke und andere Produkte aus biologisch abbaubaren Wertstoffen sind nicht zugelassen?	Dieses Verbot wird in der Musterverordnung vorgeschlagen. Rückfragen beim Verwerter des Grünguts haben gezeigt, dass aktuell in Seftigen kaum Probleme mit nicht kompostierbaren Säckli bestehen. Der Absatz 4 wird wie folgt angepasst: «Kompostierbare Säcke und andere Produkte aus biologisch abbaubaren Wertstoffen sind nicht grundsätzlich zugelassen. Es wird auf die separate Annahme- und Sperlliste verwiesen.
4.	GP	Abfallverordnung Art. 4 Abs. 1 «Bereitstellungszeiten» Die Bereitstellung um 06:00 Uhr ist speziell für Pensionierte zu früh. Könnten individuelle Abfuhrzeiten bekannt gegeben werden.	Nein, es werden keine Abfuhrzeiten pro Quartier kommuniziert. Der Transporteur benötigt diese Flexibilität. Wir schlagen Langschläfer vor, eine Containerlösung zu prüfen. Container können nämlich bereits am Vorabend bereitgestellt werden.
5.	GP	Abfallverordnung Art. 6 «Gebühren» Weshalb ist die Einsparung für Gewerbebetriebe höher als für private Haushalte?	Bisher war die Grundgebühr für Gewerbe-, Dienstleistungs- und Landwirtschaftsbetriebe nicht konkret geregelt. Deshalb galt in der Praxis, dass im Preis pro Containerplombe und in der Jahrescontainergebühr ein Grundgebührenanteil enthalten ist. Neu ist die Grundgebühr pro Gewerbeeinheit detailliert geregelt im Abfallreglement Art. 23. Somit wird der «Grundgebührenanteil» vom neuen Preis pro Containerplombe / Jahresvignette abgezogen und die Grundgebühr analog von Haushalten angewendet. Die Einsparung für Gewerbebetriebe ist somit nicht wesentlich höher.

Einwohnergemeinde Seftigen

6.	GP	Abfallverordnung Art. 6 «Gebühren» Bisher waren die Preise inkl. MWST und somit transparenter für private Abfallinhaber. Wird zusätzlich eine «Endkundenpreisliste» inkl. MWST publiziert?	Die Tarife müssen gemäss Empfehlungen exkl. MWST festgelegt werden. Die Tarife inkl. MWST werden jährlich im Abfallkalender und auf der Website publiziert.
7.	EVP	Abfallverordnung Art. 3 Abs. 4 «Bereitstellung Grüngut» Warum sind Kompostierbare Säcke nicht zugelassen?	Siehe Antwort Frage 3.
8.	EVP	Abfallverordnung Art. 6 «Gebühren» Gibt es bereits Erfahrungen anderer Gemeinden mit Jahresvignetten für Grüngutcontainer? Ist die Vignette diebstahlsicher?	Ja es gibt einige bernische Gemeinden mit Jahresgebühren pro Grüngutcontainer (Bern, Belp, Kirchberg, Pieterlen). Es gibt eine Jahresvignette zum Aufkleben. Vorteile Jahresvignette: günstiger bei regelmässiger Nutzung, einfache Abrechnung zum Beispiel bei Mehrfamilienhäusern (z.B. über Nebenkosten). Nachteile: Verwaltungsaufwand bei Initialisierung.
9.	SP	Abkürzungsverzeichnis	Im Abfallreglement sind keine Abkürzungen vorhanden und sämtliche Begriffe wurden ausgeschrieben. Deshalb wird auf ein Verzeichnis verzichtet.
10.	SVP	Abfallverordnung Art. 6 «Gebühren» Container Jahresvignetten pro 800 Liter Gewerbecontainer bringt keine Vergünstigung (49 Leerungen).	Ja das ist korrekt und bleibt unverändert wie bisher. Die Jahresgebühr hat einzig der Vorteil, dass keine einzelnen Containerplomben organisiert und angebracht werden müssen.

Seftigen, 22. Januar 2024

EINWOHNERGEMEINDE SEFTIGEN
Arbeitsgruppe Ver- und Entsorgung



Einwohnergemeinde Seftigen
Arbeitsgruppe Ver- und Entsorgung
Dorfmat 6, 3662 Seftigen
Telefon 033 346 60 80
info@seftigen.ch / www.seftigen.ch

Abwasserversorgungsreglement und Abwasserversorgungsverordnung

Nr.	Wer	Frage / Anmerkung	Antwort / Stellungnahme
1.	GP	Reglement Art 9, Abs 3 Präzisierung/Ergänzung «zu Lasten der Eigentümerschaft»	Die Ergänzung wird vorgenommen: Die Gebäudeentwässerung ist möglichst zugänglich und hoch liegend zu führen. Die Einrichtungen zur Entwässerung von Gebäudeteilen im Rückstaubeereich öffentlicher Kanalisationen sind zu Lasten der Eigentümerschaft gegen Rückstau zu sichern.
2.	GP	Reglement Art. 24 «einmalige Anschlussgebühren» Weshalb sind die Tarife im Reglement festgelegt und nicht in der Verordnung?	Gemäss Daniel Arn, Kommentar zum bernischen Gemeindegesetz, müssen Anschlussgebühren von der Legislative beschlossen werden. Deshalb wird die Höhe der Anschlussgebühren auf Reglementsstufe festgelegt.
3.	GP	Reglement Art. 26 Abs 4 «Abwasserverbrauch» Gratis-Abwasser bei Brauchwasser (Quellen, Regenabwasser usw.)?	Nein, das Brauchwasser aus Regenwassersystemen oder aus Quellen wird gemessen und verrechnet. Der Artikel wird ergänzt: Brauchwasser wird zusätzlich gemessen und verrechnet.
4.	GP	Reglement Art. 27 «Verschmutzungsfaktor» Wieviele Betriebe mit potenziell erhöhter Schmutzfracht haben wir in der Gemeinde? Welche Betriebe könnten das sein? Was bedeutet die höhere Abgabe aufgrund des Verschmutzungsfaktors konkret in Franken für diese Betriebe?	Die Gemeinde Seftigen hat aktuell keine Betriebe mit erhöhter Schmutzfracht. Der Artikel ist vorsorglich im Reglement, wenn allenfalls ein neuer Betrieb betroffen wäre.
5.	GP	Verordnung Art. 1 bis 3 «Gebührenansätze» Bisher waren die Preise inkl. MWST und somit transparenter für private Gebührenzahler. Wird zusätzlich eine «Endkundenpreisliste» inkl. MWST publiziert?	Ja, es wird jährlich eine Gebührenübersicht inkl. MWST auf der Website und in der Agenda publiziert.
6.	SP	Wieso wird bei der Anschlussgebühr von der Bruttogeschossfläche zu Belastungswerten gewechselt? Eine grosse Wohnung bietet mehr Menschen Unterkunft als eine kleine. Die anfallende Menge Abwasser ist also von der Belegung abhängig und nicht von der Anzahl Wasser-Zapfstellen.	Die Messgrösse Bruttogeschossfläche wurde in der Verordnung über die Begriffe und Messweisen im Bauwesen (BMBV) aufgehoben und gilt nur noch für eine Übergangsfrist (31.12.2028). Auch eine andere Fläche als Basis ist nicht sinnvoll, weil dann auch Nachzahlungen für Anschlussgebühren anfallen können, bei Umnutzungen und Erweiterungen von Wohnraum ohne sanitäre Er-

		Und wie soll die Bauverwaltung überprüfen, ob nicht nachträglich weitere Wasserhähnen installiert werden? Beispielsweise erfordert der Ersatz eines Kaltwasserlavabos durch ein Warmwasser-Doppellavabo keine Baubewilligung, trotzdem wäre diese Änderung melde- und gebührenpflichtig. Droht da nicht ein unübersichtlicher Wildwuchs? Die BGF ist doch eine einfache und aus dem Baugesuch gut überprüfbare Messgrösse?	gänzungen. Das hat auch in den letzten Jahren zu Unverständnis geführt. Grundsätzlich gehen wir davon aus, dass die Sanitärinstallateure bei den Erweiterungen die Bauherrschaft auf die zusätzlichen LU aufmerksam machen und diese uns die Änderungen melden. Ausserdem wissen wir auf der Finanzverwaltung, wenn Unterhaltsarbeiten ohne Baugesuch ausgeführt wurden. Bei Bad- und Küchensanierungen werden wir dann die Eigentümerschaften aktiv anschreiben, ob es eine Veränderung der LU gegeben hat.
7.	SP	Alt Art. 32 Abs.5: Besondere Situation der Landwirtschaftsbetriebe bezüglich Viehtränke. Wie wird dies im neuen Reglement geregelt?	Neu Art. 27 Abs. 2 «Wird ein wesentlicher Teil des aus der öffentlichen Wasserversorgung bezogenen Wassers nachweislich nie in die Kanalisation eingeleitet, kann auf der Verbrauchsgebühr ein angemessener Abzug gewährt werden. Der Nachweis ist von der Eigentümerschaft der angeschlossenen Baute oder Anlage zu erbringen».
8.	SP	Alt Art. 31 Abs.5: Verwendung von Regenwasser für WC-Spülung und alt Art. 31 Abs.4: Nutzwasser aus einer privaten Quelle, das ins Abwassersystem eingeleitet wird. Wie wird dies im neuen Reglement geregelt?	Siehe Frage/Antwort 3.
9.	SP	Alt Art. 26 Abs. 2 Die Haftung der Gemeinde bei Rückstau infolge mangelndem Leitungsunterhalt.	4.1 Keine Haftungsnormen mehr - Warum? In Art. 21 Abs. 4 und Art. 26 enthielt das Muster Abwasserentsorgungsreglements von 1999 (Stand 2012) Haftungsnormen. Die Voraussetzungen für eine Haftpflicht sind in Anlehnung an Art. 41 OR (Haftung aus unerlaubter Handlung) die folgenden: Es muss ein Schaden vorliegen, die Tätigkeit muss widerrechtlich sein, zwischen der widerrechtlichen Tätigkeit und dem Eintritt des Schadens muss ein Kausalzusammenhang bestehen und der Schaden muss in Verrichtung einer hoheitlichen Tätigkeit verursacht worden sein. Für welche Handlungen (oder Unterlassungen) die Gemeinde bei der Ausübung ihrer hoheitlichen Tätigkeiten haftet, richtet sich grundsätzlich nach diesen Bestimmungen. Haftpflichtfälle sind im Einzelfall und nach den im Zeitpunkt der Entstehung eines Schadens geltenden Vorschriften zu beurteilen. Die Haftung kann deshalb nicht zum Voraus ausgeschlossen werden. Allgemein gültige Aussagen darüber, unter welchen Voraussetzungen ein Gemeinwesen für bestimmte hoheitliche Tätigkeiten haftet, dürften mit Blick auf die erwähnten Haftungsvoraussetzungen allerdings kaum möglich sein. Der Umstand, dass eine fragliche Tätigkeit widerrechtlich sein muss, damit eine Schadenersatzpflicht überhaupt zur Diskussion steht, lässt aber immerhin den Schluss zu, dass eine Haftung des Gemeinwesens in der Regel verneint werden kann, wenn eine bestimmte Tätigkeit (z. B. eine Abnahme) sorgfältig und nach

			bestem Wissen und Gewissen durchgeführt wurde (Edi Freiburghaus, Der Vollzug des Gewässerschutzes im Kanton Bern, Bern 2014, S. 66 f. Art. 21 KGSchG). Es macht deshalb aus Sicht AWA keinen Sinn, Haftungsbestimmungen auf kommunaler Ebene zu erlassen.
10.	SP	Heute wird bei nachweislicher Versickerung von Regenwasser richtigerweise keine Anschlussgebühr verlangt. Im neuen Reglement ist in Art. 24 Abs. 4 anstelle vom Gebührenerlass von Beiträgen an Versickerungsanlagen die Rede. Ist dieser Artikel nicht schwammig formuliert und schwierig umsetzbar?	Bei Neubauten gibt es keine Veränderung zur heutigen Regelung. Siehe Art. 24 Abs. 3. Wird das Regenwasser versickert, wird keine Anschlussgebühr erhoben. Art. 24 Abs. 4 wird ersatzlos gestrichen. Dieser Fall ist in Seftigen gar nicht möglich, weil keine bestehenden Kanalisationseinleitungen aufgehoben werden können. Die Versickerung in solchen Fällen wird nicht möglich sein.
11..	SP	Abkürzungsverzeichnis	Im Abwasserreglement werden die Abkürzungen auf Seite 2 erläutert.
12.	SVP	Verordnung Art. 1 bis 3 «Gebührenansätze» Bei den Gebühren für Einfamilienhäuser gegenüber Mehrfamilienhäusern wird fast kein Unterschied gemacht. Fazit der Preis für Einfamilienhäuser ist eher hoch. Vermutlich war das schon beim alten Reglement so.	Die Gebührenstruktur bei den wiederkehrenden Gebühren wurde tatsächlich von den bisherigen Reglementen übernommen. Der Unterschied ist, dass pro zusätzliche Wohnung CHF 83.25 exkl. MWST / CHF 90.00 inkl. MWST mehr anfallen.
13.	SVP	Musterberechnungen für die wiederkehrenden Gebühren mit Vergleich Einfamilienhaus und Mehrfamilienhaus und für einmalige Anschlussgebühren wären wünschenswert.	Es wird eine Gebührenübersicht erstellt (siehe auch Nr. 5) und diese wird auf Wunsch mit Beispielen EFH und MFH erweitert.
14.	SVP	Reglement Art. 33 «Anschlussgebühr» Gibt es eine Nachgebühr bei einem bestehenden Gebäude, ohne Veränderung der Geschossfläche, wenn jedoch zusätzliche Wasseranschlüsse installiert werden? Welche Kosten entstehen bei Veränderung der Geschossfläche, zum Beispiel bei Aufstocken eines Gebäudes mit zusätzlichen LU?	Ja. Bei Um-, Aus- und Neubauten werden die LU als Basis für die Anschlussgebühren / Nachgebühren erhoben. Die Veränderung der Geschossfläche ist nicht mehr massgebend. Es wird auf die Musterberechnung verwiesen. (siehe auch Nr. 6)
15.	SVP	Warum wird der englische Begriff LU (Loading Unit) verwendet und nicht der Begriff Belastungswerte (BW).	Im Musterreglement wird empfohlen als Basis die (Loading Unit) anzuwenden und nicht die Belastungswerte BW. Es handelt sich nicht um eine andere Begriffsbezeichnung, sondern die Basis ist teilweise nicht identisch.

Seftigen, 22. Januar 2024

EINWOHNERGEMEINDE SEFTIGEN
Arbeitsgruppe Ver- und Entsorgung



Einwohnergemeinde Seftigen
Arbeitsgruppe Ver- und Entsorgung
Dorfmat 6, 3662 Seftigen
Telefon 033 346 60 80
info@seftigen.ch / www.seftigen.ch

Wasserversorgungsreglement und Wasserversordnungsverordnung

Nr.	Wer	Frage / Anmerkung	Antwort / Stellungnahme
1.	GP	Reglement Art. 10 «Pflicht zum Wasserbezug» Gibt es neu eine Anschlusspflicht? Gibt es heute Gebäude, die noch nicht an der Wasserversorgung angeschlossen sind (eigene Quelle)? Wie ist das Vorgehen, wenn ein Eigentümer die Anschlusspflicht verweigert?	Ja. Nein, jedes Hauptgebäude ist bereits angeschlossen. Es gibt noch Quellen die als «Brauchwasser» eingesetzt werden. Anschlusspflicht wird verlangt, sonst gibt es keine Baubewilligung.
2.	GP	Reglement Art. 11 Abs. 1 «Verwendung des Wassers» Was ist mit Ernstfällen gemeint.	Gemäss Erläuterungen zum Musterreglement sind damit Brandfälle, Chemieunfälle oder einen anderen vergleichbaren Notfall gemeint.
3.	GP	Reglement Art. 33 «einmalige Anschlussgebühren» Weshalb sind die Tarife im Reglement festgelegt und nicht in der Verordnung?	Gemäss Daniel Arn, Kommentar zum bernischen Gemeindegesetz, müssen Anschlussgebühren von der Legislative beschlossen werden. Deshalb wird die Höhe der Anschlussgebühren auf Reglementsstufe festgelegt.
4.	GP	Verordnung Art. 1 bis 3 «Gebührenansätze» Bisher waren die Preise inkl. MWST und somit transparenter für private Gebührenzahler. Wird zusätzlich eine «Endkundenpreisliste» inkl. MWST publiziert?	Ja, es wird jährlich eine Gebührenübersicht inkl. MWST auf der Website und in der Agenda publiziert.
5.	GP	Verhältnis Grundgebühr und Verbrauchgebühr Wird die Empfehlung vom Rechnungsprüfungsorgan mit den neuen Tarifen umgesetzt	Die Empfehlung kann nicht vollständig erfüllt werden sonst müsste die Grundgebühr erhöht werden. Jedoch wird mit der Senkung der Verbrauchgebühr pro m ³ das Verhältnis verbessert.
6.	SP	Verordnung Art. 1 bis 3 «Gebührenansätze» Wieso werden die Grund- und Verbrauchsgebühren auf Rappen genau angegeben? Falls dies die effektive Kostendeckung abbilden sollte, würden die Gebühren ja jährlich variieren.	Die Tarife werden heute grundsätzlich immer exkl. MWST angegeben. Das ist auch der Grund für die Rappenbeträge damit es möglichst ganze Frankenbeträge gibt inklusive MWST. Die Tarife werden nicht jährlich angepasst. Siehe ebenfalls Punkt 4.
7.	SP	Reglement Art. 33 «Anschlussgebühr» Es wird lediglich auf die Leitsätze des SVGW verwiesen. Warum wird keine Tabelle LU-Werten im Reglement integriert?	Als Grundlage mit den wichtigsten LU-Werten dient das Baugesuchformular 5.5 (neu) Wasser- / Abwasserinstallationen: https://www.bauen.dij.be.ch/content/dam/bauen_dij/dokumente/de/Formulare-

			Vorlagen/Formulare-Baugesuchsteller/5.5%20wasser%20abwasserinstallationen%20neu-de.pdf Auf der Website wird auf das Formular verwiesen und dient als Meldeformular und Übersicht.
8.	SP	Heute ist in der Verordnung klar geregelt, welche Behörde wofür zuständig ist. Wieso sind diese Aufgaben im neuen Reglement nicht eindeutig zugeordnet? Könnte man nicht die Aufgaben der ehemaligen Tiefbaukommission wahlweise dem Gemeinderat oder der Bauverwaltung übertragen?	Im Reglement wird die Zuständigkeit der Wasserversorgung zugeteilt. In der Verwaltungsverordnung sind die Aufgabenbereiche und Zuständigkeiten für die Wasserversorgung geregelt.
9.	SP	Abkürzungsverzeichnis	Im Wasserreglement werden die Abkürzungen auf Seite 2 erläutert.
10.	SVP	Verordnung Art. 1 bis 3 «Gebührenansätze» Bei den Gebühren für Einfamilienhäuser gegenüber Mehrfamilienhäusern wird fast kein Unterschied gemacht. Fazit der Preis für Einfamilienhäuser ist eher hoch. Vermutlich war das schon beim alten Reglement so.	Die Gebührenstruktur bei den wiederkehrenden Gebühren wurde tatsächlich von den bisherigen Reglementen übernommen. Der Unterschied ist, dass pro zusätzliche Wohnung CHF 50.90 exkl. MWST / CHF 55.00 inkl. MWST mehr anfallen.
11.	SVP	Musterberechnungen für die wiederkehrenden Gebühren mit Vergleich Einfamilienhaus und Mehrfamilienhaus und für einmalige Anschlussgebühren wären wünschenswert.	Es wird eine Gebührenübersicht erstellt (siehe auch Nr. 4) und diese wird auf Wunsch mit Beispielen EFH und MFH erweitert.
12.	SVP	Reglement Art. 33 «Anschlussgebühr» Gibt es eine Nachgebühr bei einem bestehenden Gebäude, ohne Veränderung der Geschossfläche, wenn jedoch zusätzliche Wasseranschlüsse installiert werden? Welche Kosten entstehen bei Veränderung der Geschossfläche, zum Beispiel bei Aufstocken eines Gebäudes mit zusätzlichen LU?	Ja. Bei Um-, Aus- und Neubauten werden die LU als Basis für die Anschlussgebühren / Nachgebühren erhoben. Die Veränderung der Geschossfläche ist nicht mehr massgebend. Es wird auf die Musterberechnung verwiesen.
13.	SVP	Warum wird der englische Begriff LU (Loading Unit) verwendet und nicht der Begriff Belastungswerte (BW).	Im Musterreglement wird empfohlen als Basis die (Loading Unit) anzuwenden und nicht die Belastungswerte BW. Es handelt sich nicht um eine andere Begriffsbezeichnung, sondern die Basis ist teilweise nicht identisch.

Seftigen, 22. Januar 2024

EINWOHNERGEMEINDE SEFTIGEN
Arbeitsgruppe Ver- und Entsorgung